

Kurztitel

Rechtspflegergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1985 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 10/1991

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

30.06.1993

Text**Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs**

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß über die erste Eintragung
 - a) der im § 2 Z 6, 8, 9 und 11 FBG genannten Rechtsträger, soweit sich die Eintragung nicht auf die Zweigniederlassung des Rechtsträgers bezieht;
 - b) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital ab einer Million Schilling;
 - c) einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags und eines Genossenschaftsvertrags,
 - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 - c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
3. die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von
 - a) gesetzlichen Vertretern, besonderen Vertretern und Aufsichtsratsmitgliedern;
 - b) Gründungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren), wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft;
4. Maßnahmen auf Grund von Anmeldungen auf Eintragung in das Firmenbuch im Zusammenhang mit
 - a) Verschmelzungen und Vermögensübertragungen nach dem neunten und zehnten Teil des AktG, nach § 96 GmbHG, nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz und nach den §§ 59, 60 VAG,
 - b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG, nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und nach § 61 VAG,
 - c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz.